

# **SATZUNG**

**der Gemeinde Dierscheid**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**vom 17. Dezember 2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dierscheid, den 17. Dezember 2010

Ortsgemeinde Dierscheid

gez. Peter Zenner  
Ortsbürgermeister

(S)

---

## A n l a g e

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dierscheid

### I. Reihengrabstätten

- |                                                                                                                                           |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer <b>Reihengrabstätte</b> auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                                                      | 75,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                                                                                       | 200,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit                                                                                            | 130,00 € |
| 2. a) Überlassung einer <b>Urnenreihengrabstätte</b> an Berechtigte nach Nr. 1                                                            | 130,00 € |
| b) Zubettung einer 2. Urne                                                                                                                | 100,00 € |
| 3. Überlassung einer <b>Rasengrabstätte</b> an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit        |          |
| a) für eine Reihengrabstätte                                                                                                              | 800,00 € |
| b) für eine Urnenreihengrabstätte                                                                                                         | 600,00 € |
| c) Zubettung einer Urne                                                                                                                   | 300,00 € |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verlängerung des Nutzungsrechts für bereits verliehene Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bei späteren Bestattungen je Jahr

eine Doppelgrabstätte	15,00 €
-----------------------	---------

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Die Verstorbenen der Ortsgemeinde Dierscheid werden in der Leichenhalle Heidweiler aufbewahrt (s. § 28 der Friedhofssatzung). Die Gebühren hierfür richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Heidweiler.